

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anpassung der Verweisung auf § 20 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

§ 3 Nr. 40

[Teileinkünfteverfahren]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
geändert durch das JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

Steuerfrei sind

...

40. 40 Prozent

- a) der Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Veräußerung oder der Entnahme von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 9 gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes, oder aus deren Auflösung oder Herabsetzung von deren Nennkapital oder aus dem Ansatz eines solchen Wirtschaftsguts mit dem Wert, der sich nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 ergibt, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit gehören.²Dies gilt nicht, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts in vollem Umfang zu einer Gewinnminderung geführt hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch Ansatz eines Werts, der sich nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 ergibt, ausgeglichen worden ist.³Satz 1 gilt außer für Betriebsvermögensmehrungen aus dem Ansatz mit dem Wert, der sich nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 ergibt, ebenfalls nicht, soweit Abzüge nach § 6b oder ähnliche Abzüge voll steuerwirksam vorgenommen worden sind,

EstG § 3 Nr. 40

- b) des Veräußerungspreises im Sinne des § 16 Absatz 2, soweit er auf die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen entfällt, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 9 gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes. ²Satz 1 ist in den Fällen des § 16 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ³Buchstabe a Satz 3 gilt entsprechend,
- c) des Veräußerungspreises oder des gemeinen Werts im Sinne des § 17 Absatz 2. ²Satz 1 ist in den Fällen des § 17 Absatz 4 entsprechend anzuwenden,
- d) der Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9. ²Dies gilt für sonstige Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und der Einnahmen im Sinne des **§ 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz** nur, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes). ³Satz 1 Buchstabe d Satz 2 gilt nicht, soweit die verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen einer dem Steuerpflichtigen nahe stehenden Person erhöht hat und § 32a des Körperschaftsteuergesetzes auf die Veranlagung dieser nahe stehenden Person keine Anwendung findet,
- e) der Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2,
- f) der besonderen Entgelte oder Vorteile im Sinne des § 20 Absatz 3, die neben den in § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden,
- g) des Gewinns aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a,
- h) des Gewinns aus der Abtretung von Dividendenansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2,
- i) der Bezüge im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 2, soweit diese von einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse stammen.

²Dies gilt für Satz 1 Buchstabe d bis h nur in Verbindung mit § 20 Absatz 8.

³Satz 1 Buchstabe a, b und d bis h ist nicht anzuwenden für Anteile, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 1a des Kreditwesengesetzes dem Handelsbuch zuzurechnen sind; Gleiches gilt für Anteile, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges

erworben werden. ⁴Satz 3 zweiter Halbsatz gilt auch für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens;

...

Autor: Jens **Intemann**, Richter am FG, Hannover
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Kompaktübersicht

Grundinformation: Mit dem JStG 2010 v. 8.12.2010 wurde § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d Satz 2 redaktionell geändert. Der Verweis des § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d Satz 2 auf § 20 Abs. 1 Nr. 9 musste angepasst werden, weil durch das JStG 2010 v. 8.12.2010 § 20 Abs. 1 Nr. 9 um einen neuen Satz 2 ergänzt wurde. Die sich dadurch ergebende Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 9 wird durch die Anpassung der Verweisung in § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d Satz 2 lediglich nachvollzogen. J 10-1

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 2008* s. § 3 Nr. 40 Anm. 2. J 10-2

► **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Änderung von Nr. 40 Satz 1 Buchst. d Satz 2 als Folge der Einführung eines neuen Satz 2 in § 20 Abs. 1 Nr. 9.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderung gilt nach § 52 Abs. 1 ab dem VZ 2010, da eine spezielle Regelung für die zeitliche Anwendung nicht vorliegt. Dagegen gilt die Neuregelung des § 20 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 nach § 52 Abs. 37 grundsätzlich erst für Leistungen, die dem Stpfl. ab dem VZ 2011 zufließen (zu Einzelheiten s. § 20 Anm. J 10-3). Das Auseinanderfallen der zeitlichen Anwendung der Änderungen des § 3 Nr. 40 sowie des § 20 Abs. 1 Nr. 9 bleibt aber folgenlos, da § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d Satz 2 lediglich redaktionell geändert wurde. J 10-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: Leistungen von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen iSd. § 1 Abs. 1 Nr. 3–5 KStG, die Gewinnausschüttungen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 gleich stehen, gehören gem. § 20 Abs. 1 Nr. 9 zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Bis zur Neufassung des § 20 Abs. 1 Nr. 9 durch das JStG 2010 v. 8.12.2010 waren aber nur Leistungen von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften J 10-4

von der Regelung erfasst (s. § 20 Anm. 343). Der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 Nr. 9 wird mit dem JStG 2010 v. 8.12.2010 durch Einfügung eines neuen Satz 2 auch auf Leistungen von vergleichbaren Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben, ausgedehnt (s. § 20 Anm. J 10-7). Solche Leistungen können nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d beim Empfänger dem Teileinkünfteverfahren unterliegen. Soweit es sich um Leistungen handelt, die mit einer vGA vergleichbar sind, ist die StBefreiung nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d Satz 2 zu gewähren. Der in § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d Satz 2 enthaltene Verweis auf § 20 Abs. 1 Nr. 9 wird wegen der Neueinfügung eines Satzes 2 entsprechend angepasst. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.